



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 3/2023

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude	Abteilung 5 (Diakonie) Ebhardtstr. 3 A 30159 Hannover
Telefon/Telefax	0511 3604-0 /44382
E-Mail	landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft	Frau Brosch
Durchwahl	0511 3604-382
E-Mail	katja.brosch@diakonie-nds.de
Datum	4. September 2023
Aktenzeichen	N-831-4/51 R368
Vorgang	V-N-831-4-21960

Sondermittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen für die Haushaltsjahre 2021-2024 und Zusatzmittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, im Haushaltsjahr 2022

1. Der Verwendungszeitraum der Haushaltsmittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen für die Haushaltsjahre 2021-2024 und der Sondermittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, im Haushaltsjahr 2022 wird einheitlich bis zum 31.12.2025 festgelegt.
2. Entfall der in den Rundverfügungen K 6/2021, G 3/2022 und K 1/2023 festgelegten Zwischen- und Endverwendungsnachweise. Pflicht zur Vorlage eines Endverwendungsnachweises für alle Mittel für die Haushaltsjahre 2021-2024.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Haushaltsjahr 2021 wurden den Kirchenkreisen 1,485 Millionen Euro, im Haushaltsjahr 2022 1,470 Millionen Euro, in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils 3 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen und im Haushaltsjahr 2022 eine zusätzliche Sonderzuwendung in Höhe von 2,5 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, zur Verfügung gestellt.

Die Haushaltsmittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen der Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die Sondermittel 2022 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, wurden den Kirchenkreisen zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichgesetzes zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Sowohl für die Haushaltsmittel

.../2

2021 und 2022 als auch die Sondermittel 2022 wurde ein Verwendungszeitraum bis zum 31.12.2023 festgelegt (Rundverfügungen K 6/2021 und G 3/2022). Für die Mittel in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 wurde ein Verwendungszeitraum bis zum 31.12.2025 festgelegt (Rundverfügung K 1/2023).

Der Landessynodalausschuss hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2023 dem Beschluss des Kollegs des Landeskirchenamts vom 27. Juni 2023 zugestimmt, den Verwendungszeitraum für die Haushaltsmittel 2021 und 2022 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen und die Sondermittel 2022 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, bis zum 31.12.2025 zu verlängern. Durch die Verlängerung des Zuwendungszeitraums, der bereits für die Haushaltsmittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen der Haushaltsjahre 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 3 Millionen Euro gilt, **können alle Mittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen aus den Jahren 2021-2024 als Gesamtbudget zusammengefasst werden**. Damit werden den Kirchenkreisen größere Handlungsspielräume, insbesondere bei der Personalgewinnung und -bindung, ermöglicht. Daneben ist seit dem Beschluss im ersten Halbjahr 2022 über die Sondermittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, deutlich geworden, dass sich die Situation der geflüchteten Menschen aus der Ukraine nicht kurzfristig verändert, so dass über den 31.12.2023 hinaus ein großer Bedarf an Mitteln zur Unterstützung, Beratung und Integration geflüchteter Menschen, insbesondere aus der Ukraine, besteht.

1. Mittelverwendung

Es liegt in der Entscheidung der Kirchenkreisvorstände, wie die Mittel vor Ort verwendet werden (z.B. Einzelfallbeihilfen, Lehrmaterial, Personalkosten, Aufbau von religionssensibler und interkultureller Kompetenz, Begleitung des Ehrenamts). Die Kirchenkreisvorstände werden gebeten, über den Einsatz der Mittel zu beraten und den spezifischen örtlichen Bedarfen anzupassen. Dazu empfiehlt es sich, die örtlichen Bedarfe gemeinsam mit dem im Kirchenkreis tätigen regionalen Diakonischen Werk abzustimmen, um eine Gesamtplanung kirchlicher und diakonischer Aktivitäten zu ermöglichen.

Bei der Mittelverwendung sind vier inhaltliche Einschränkungen zu beachten:

- Maximal 10 % der Mittel dürfen für Bauinvestitionen verwendet werden,
- maximal 10 % der Mittel dürfen für Projekte von Dritten, die weder kirchliche noch diakonische Träger sind, also z.B. Kommunen, andere Träger der freien Wohlfahrtspflege oder Vereine, zu denen es im Rahmen der Gemeinwesenorientierung eine enge Kooperation gibt, verwendet werden,
- die Mittel dürfen nicht zur Mitfinanzierung von bestehenden Leitungskosten (z.B. für die Dienststellenleitung) und
- nicht zur Mitfinanzierung eines Kirchenasyls verwendet werden.

Um den Kirchenkreisen mit den Mitteln für ihre unterschiedlichen Bedarfe Handlungsspielräume zu eröffnen, legen wir hiermit fest, dass die Haushaltsmittel in Höhe von 1,470 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2021, die Haushaltsmittel in Höhe von 1,485 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2022, die Haushaltsmittel 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 3 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen und die Sonderzuwendung im Jahr 2022 in Höhe von 2,5 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, **bis zum 31.12.2025** ausgegeben sein müssen. Damit werden alle Mittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen **aus den Jahren 2021-2024 als Gesamtbudget** zusammengefasst. Bis zum 31.12.2025 ist ein tatsächlicher Mittelabfluss notwendig, eine bloße Bindung der Mittel aufgrund von zukunftswirksamen Beschlüssen (z.B. für Stellen, die über diesen Zeitraum hinausgehen), ist nicht ausreichend.

2. Verwendungsnachweis

Hiermit legen wir fest, dass **bis zum 30.04.2026 ein Endverwendungsnachweis (Anlage 1)** zu erbringen ist, der die zweckentsprechende Verwendung **für alle Haushaltsmittel**, die dem jeweiligen Kirchenkreis insgesamt **in den Haushaltsjahren 2021-2024** zugeflossen sind, abbilden soll. Bitte beziffern Sie nur den tatsächlichen Mittelabfluss.

Mittel, die bis zum 31.12.2025 nicht oder nicht zweckgemäß ausgegeben worden sind, sind zu erstatten.

Bitte senden Sie den Endverwendungsnachweis an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), z. H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Bitte geben Sie die Kosten unterteilt in die Kategorien Personalstellen, Projekte der Kirchengemeinden, Projekte des Kirchenkreises und sonstige Kosten an.

Mit Ausnahme des Endverwendungsnachweises (Anlage 1), der die zweckentsprechende Verwendung für alle Haushaltsmittel, die dem jeweiligen Kirchenkreis insgesamt in den Haushaltsjahren 2021-2024 zugeflossen sind, nachweisen soll, sind **keine weiteren Verwendungsnachweise** zu erbringen.

Der (Rundverfügung G 3/2022) **zum 29.02.2024 zu erbringende Endverwendungsnachweis**, der die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Jahre 2021 und 2022 (Gesamtbeträge in Höhe von 1,485 und 1,47 Millionen Euro) und die zusätzlichen Sondermittel (Gesamtbetrag in Höhe von 2,5 Millionen Euro) nachweisen sollte, **entfällt**.

Der (Rundverfügung K 1/2023) **zum 30.04.2024 zu erbringende Zwischenverwendungsnachweis**, der die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für den für 2023 (Gesamtbetrag in Höhe von 3 Millionen Euro) nachweisen sollte, **entfällt**.

Bei Fragen im Zusammenhang mit den landeskirchlichen Mittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen können Sie sich gerne an Frau Brosch wenden (Tel. 0511 3604 382).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Diakonische Werke der Kirchenkreise
Diakoniebeauftragte der Kirchenkreise
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen